Beitragsordnung 2027

Stand: 10.11.2026

Inhalt

§ 1 Grundsatz 1
§ 2 Beschlüsse 1
§ 3 Formen der Mitgliedschaft 1
§ 4 Höhe der monatlichen Grundbeiträge je Beitragsform 2
§ 5 Vereinskonto 3
§ 7 Beschluss und Änderung der Beitragsordnung 3
§ 8 Inkrafttreten 4

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie ergänzt die Regelungen aus § 10 der Vereinssatzung über die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann gemäß § 4 der Satzung nur von der Delegiertenversammlung des Vereins erlassen, geändert und aufgehoben werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Delegiertenversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrags an den Hauptverein (Grundbeitrag bzw. Hauptvereinsbeitrag) und der einmaligen Aufnahmegebühr.
2. Abteilungsbeiträge legt die Abteilungsversammlung fest; der Vorstand hat einen Genehmigungsvorbehalt. Gebühren in Abteilungen (z. B. für Kurse) legt die Abteilungsleitung fest.
3. Zusatzbeiträge der Fachbereiche legt der Vorstand nach Anhörung der Fachbereiche fest.

§ 3 Formen der Mitgliedschaft

Es gibt verschiedene Formen der Mitgliedschaft, die eine eigene Beitragsform begründen (entsprechend § 4 der Beitragsordnung). Für die verschiedenen Formen der Mitgliedschaft können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden. Dies gilt sowohl für die Grundbeiträge als auch für die Zusatzbeiträge der Fachbereiche oder Abteilungsbeiträge.

Beitragsordnung 2027

Stand: 10.11.2026

§ 4 Höhe der monatlichen Grundbeiträge

Monatsbeitrag	Mitglieder-Gruppe
22,50	Erwachsene
13,00	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
12,50	Ermäßigte (arbeitssuchende Personen, Menschen mit Behinderung, Ehepartner, Schüler & Studenten)
49,00	Familienbeitrag (ab 4 Personen)

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ein ermäßigter Beitrag muss mit Vorlage der begründenden Nachweise beantrag werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der vorgegebenen Beiträge.
3. Der Ermäßigungsnachweis muss mindestens 14 Tage vor dem Beitragseinzug (Abs. 6) vorliegen. Eine Rückerstattung von Beiträgen ist nicht möglich.
4. Erwachsene Kinder ab 18 Jahren können die Familienmitgliedschaft in Anspruch nehmen, sofern sie sich in einer Ausbildung befinden (z. B. Schule, Studium oder Lehre). Ein entsprechender Nachweis ist regelmäßig vorzulegen. Sollte dieser nicht erbracht werden, erfolgt die Abrechnung aller Familienmitglieder zum regulären Tarif.
5. Für den MTV tätige Übungsleitende sind vom Hauptvereinsbeitrag befreit, wenn sie mindestens 38 Übungsstunden pro Jahr leisten. Maßgeblich ist der tatsächliche Umfang der erbrachten Übungsleitertätigkeit. Über die Beitragshöhe in den Abteilungen entscheidet die Abteilungsversammlung (§27 Abs. 10) und über die Beitragshöhe in den Fachbereichen der Vorstand (§20 Abs. 7f.). Sollte ein Übungsleiter das Sportangebot des MTV nutzen und seine Mindeststundenzahl als Übungsleiter nicht erreichen, wird der Beitrag zum Jahresende abgerechnet.
   Die Voraussetzungen und der Umfang der Beitragsbefreiung sind auf alle Übungsleitende in vergleichbarer Übungsleitertätigkeit nach denselben Maßstäben anzuwenden. Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie auf den in dieser Beitragsordnung festgelegten objektiven Kriterien beruhen.
   Schiedsrichter, die aktiv für den MTV tätig sind, sind vom Hauptvereinsbeitrag befreit.
6. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme einer Ermäßigung.
7. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
8. Die Beiträge werden unter Angabe der Gläubiger-ID DE40MTV00000947036 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 10. Januar. 10. April, 10.

Juli und 10. Oktober jeweils für ein Quartal eingezogen. Das Einzugsdatum kann um bis zu 5 Werktage variieren.
Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

9. Bei Neumitgliedschaften kann der erste Beitragseinzug im auf den Eintritt folgenden Monat erfolgen.
10. Sollte kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden oder ist dieses widerrufen worden, so wird pro Fälligkeitstermin ein Aufschlag von 10 € in Rechnung gestellt.
Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens zu den unter Absatz 5 genannten Fristen eines laufenden Jahres fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.
11. Zusatzbeiträge der Fachbereiche und Abteilungsbeiträge werden ebenso gemäß dieser Ordnung eingezogen.
12. Der Vorstand ist nach Genehmigung des Aufsichtsrats ermächtigt, Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 5 Vereinskonto

Der Zahlungsfluss von Aufnahmegebühren, Beiträgen, Gebühren und ggf. Umlagen (§10 Abs. 16 der Vereinssatzung) erfolgt über das Beitragskonto des Hauptvereins.

IBAN:	DE44 7019 0000 0200 0187 91
BIC:	GENODEF1M01
Kreditinstitut:	Münchner Bank

§ 6 Beschluss und Änderung der Beitragsordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Beitragsordnung entscheidet die Delegiertenversammlung gemäß § 4 der Vereinssatzung.

Beitragsordnung 2027

Stand: 10.11.2026

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Delegiertenversammlung in der Sitzung vom 10.11.2026 genehmigt und tritt mit Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins am 01.01.2027 in Kraft.